

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 2. April 2009

51. Stück

228. Vereinbarung zum Verfahren zur Vergabe von Universitätswohnungen an der Medizinischen Universität Innsbruck und an der Universität Innsbruck

229. Bevollmächtigungen des Rektors

228. Vereinbarung zum Verfahren zur Vergabe von Universitätswohnungen an der Medizinischen Universität Innsbruck und an der Universität Innsbruck

VEREINBARUNG

zum Verfahren zur Vergabe von Universitätsmietwohnungen
an der Medizinischen Universität Innsbruck und
an der Universität Innsbruck,

abgeschlossen zwischen der

Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: I-MED), vertreten durch den Rektor,

und der

Universität Innsbruck (im Folgenden: UI), vertreten durch den Rektor.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung sind

1. § 97 Abs. 1 Z 7 und § 103 Arbeitsverfassungsgesetz 1973 in analoger Anwendung auf Universitätsmietwohnungen;
2. § 9 Abs. 1 lit. c Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967.

Einvernehmen mit den Organen der Interessensvertretung

Diese Vereinbarung ist unter Mitwirkung von und im Einvernehmen mit

- dem Betriebsrat und Dienststellenausschuss für die Allgemeinen Universitätsbediensteten an der I-MED,
- dem Betriebsrat und Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Personal an der I-MED,
- dem Betriebsrat und Dienststellenausschuss für die Allgemeinen Universitätsbediensteten an der UI und

- dem Betriebsrat und Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Personal an der UI als den Organen der Interessensvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der I-MED und der UI gemäß § 135 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 UG 2002 abgeschlossen worden.

Universitätsmietwohnungen

§ 1. (1) Die oder der für die Angelegenheiten der Universitäten jeweils ressortzuständige Bundesministerin oder Bundesminister (im Folgenden: die Bundesministerin oder der Bundesminister) hat immer wieder bei der Errichtung von in Innsbruck oder in Völs gelegenen, wohnbaugeförderten Wohnanlagen durch die "BUWOG – Bauen und Wohnen GmbH" ("BUWOG" ; bis 31. März 2001: "Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges.m.b.H."), durch die "Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H." ("TIGEWOSI") oder durch die "Wohnungseigentum – Tiroler Gemeinnützige Wohnbau Ges.m.b.H." ("WOHNUNGSEIGENTUM") öffentliche Fördermittel eingebracht. Darin begründet sich das Recht der Bundesministerin oder des Bundesministers, einer oder einem Angehörigen der in § 2 Abs. (1) genannten Personengruppen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses ihrer oder seiner Familie eine Universitätsmietwohnung zuzuweisen.

(2) Die Überlassung einer der vorstehend genannten Wohnungen erfolgt in der Rechtsform einer Mietwohnung, im Folgenden als Universitätsmietwohnung bezeichnet.

Bewerbung um eine Universitätsmietwohnung

§ 2. (1) Jede Universitätslehrerin und jeder Universitätslehrer [das sind die Universitätsprofessoren gemäß § 154 a) BDG, die Universitätsdozenten gemäß § 154 b) BDG, die Universitätsassistenten gemäß § 154 c) BDG, die Bundeslehrer gemäß § 154 d) BDG] sowie jede Beamtin und jeder Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung gemäß § 141b BDG, die oder der dem Amt der I-MED, der UI oder der Universität Mozarteum Salzburg mit dauerndem Dienort in Innsbruck (im Folgenden: „Mozarteum“) auf Dauer zugewiesen ist, jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer des wissenschaftlichen Personals [das sind die (ehemaligen) Vertragsprofessoren gemäß §§ 49f und 57 VBG, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß §§ 98 und 99 UG 2002, die (ehemaligen) Vertragsdozenten gemäß § 55 VGB, die ehemaligen Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG, die (ehemaligen) Assistenten gemäß § 49l VBG, die (ehemaligen) Staff Scientists gemäß § 49s VBG, die (ehemaligen) Vertragslehrer gemäß § 50 VBG, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 einschließlich der externen Lehrbeauftragten mit einem Arbeitsvertrag, die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gemäß §§ 26 und 27 UG 2002, die Forschungsstipendiatinnen und

Forschungsstipendiaten gemäß § 95 UG 2002, die wissenschaftlichen (künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG und die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 96 UG 2002] der I-MED, der UI oder des „Mozarteums“, jede Bundesbeamtin und jeder Bundesbeamte (einschließlich der an der Universitätsbibliothek der I-MED und der UI tätigen Beamtinnen und Beamten) gemäß § 136 BDG, die oder der dem Amt der I-MED, der UI oder des „Mozarteums“ auf Dauer zugewiesen ist, jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 1 Z 5 UG 2002 der I-MED, der UI oder des „Mozarteums“ sowie jeder an der I-MED, an der UI oder am „Mozarteum“ in Ausbildung stehende Lehrling kann eine Bewerbung um Zuweisung einer Universitätsmietwohnung einbringen und wird dadurch zur Wohnungswerberin oder zum Wohnungswerber.

(2) Die Bewerbung um Zuweisung einer Universitätsmietwohnung erfolgt unter Verwendung des im Sekretariat des Betriebsrates und Dienststellenausschusses für das wissenschaftliche Personal an der UI, Gebäude der ehemaligen Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Innrain 52d, 5. Stock, Raum 40516A, erhältlichen und von den homepages der an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse herunterladbaren Vordruckes.

(3) Der Bewerbungsbogen ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Der Leiter der Organisationseinheit, der die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber zugeordnet ist, hat zur Bewerbung Stellung zu nehmen.

(4) Die Angaben, die die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber in ihrer oder seiner Bewerbung um Zuweisung einer Universitätsmietwohnung bezüglich der Zahl der im gemeinsamen Haushalt mit der Wohnungswerberin oder dem Wohnungswerber lebenden Personen, bezüglich der Zahl und der Größe der Zimmer sowie bezüglich der Kosten der von ihr oder ihm derzeit bewohnten Wohnung, bezüglich ihrer oder seiner Einkommensverhältnisse sowie bezüglich des Vorliegens besonderer Umstände (z.B. Vorliegen einer gerichtlichen Kündigung, einer Räumungsklage, eines Räumungsvergleichs oder einer Räumungsvereinbarung ; schlechter baulicher oder hygienischer Zustand der derzeitigen Wohnung ; große Lärmbelastung) macht, sind durch entsprechende Belege nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

(5) Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als nachgewiesen, wenn sowohl die Partnerin wie auch der Partner einen auf einen gemeinsamen Hauptwohnsitz lautenden Meldezettel vorlegen können, oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Lebensgemeinschaft seit mindestens einem Jahr besteht, aber ein gemeinsamer Wohnsitz mangels einer geeigneten Wohnung noch nicht vorliegt.

(6) Eine durch das Attest einer Fachärztin oder eines Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe nachgewiesene Schwangerschaft wird wie ein bereits geborenes Kind behandelt.

(7) Der vollständig ausgefüllte Vordruck wird an die Sekretärin oder den Sekretär des Betriebsrates und Dienststellenausschusses für das wissenschaftliche Personal an der UI, Telefonnebenstelle 96601 der Telefonanlage der UI (amtliche Nummer 507); Querverbindung von der Telefonanlage der I-MED 681), rückgemittelt und dort verwahrt.

(8) Die Sekretärin oder der Sekretär des Betriebsrates und Dienststellenausschusses für das wissenschaftliche Personal an der UI bearbeitet die vorliegenden Bewerbungen dahingehend, dass daraus eine nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt mit der Wohnungswerberin oder dem Wohnungswerber lebenden Personen, in weiterer Folge alphabetisch geordnete Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber erstellt und laufend aktualisiert wird. Die Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber enthält alle für den Vergabevorgang relevanten Daten in Kurzform.

(9) Die Sekretärin oder der Sekretär des Betriebsrates und Dienststellenausschusses für das wissenschaftliche Personal an der UI führt unter allen Wohnungswerberinnen und Wohnungswerbern, deren Bewerbung zum Umfragezeitpunkt länger als drei Monate vorliegt, einmal im Jahr eine Umfrage nach der weiterhin bestehenden Aktualität ihrer oder seiner Bewerbung und nach allfälligen Änderungen der in der Bewerbung angeführten und in der Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber dokumentierten Daten durch. Diese Umfrage wird jeder Wohnungswerberin und jedem Wohnungswerber unter Angabe der über sie oder ihn in der Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber gespeicherten Daten mittels eingeschriebenen Briefes an ihre oder seine Privatadresse zugestellt, sodass der Erhalt der Umfrage nachweisbar ist. Erfolgt trotz einer einmaligen telefonischen Nachfrage und/oder Verständigung per E-Mail keine Beantwortung der Umfrage, wird diese Wohnungswerberin oder dieser Wohnungswerber aus der Liste der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber gestrichen. Darauf wird in der oben erwähnten Umfrage hingewiesen.

Vergabeverfahren

§ 3. Das Verfahren zur Zuweisung einer Universitätsmietwohnung gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Erstellung eines unter Einem an die Rektorin oder den Rektor der I-MED und an die Rektorin oder den Rektor der UI gerichteten Vergabevorschlags (§ 6) durch den gemeinsamen Wohnungsausschuss (§ 4) ;
2. Vorlage eines in gemeinsamer Willensbildung erstellten Vergabeantrags der Rektorin oder des Rektors der I-MED und der Rektorin oder des Rektors der UI (§ 7) an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
3. Zuweisung der Universitätsmietwohnung an eine Wohnungswerberin oder einen Wohnungswerber durch die Bundesministerin oder den Bundesminister (§ 8).

Gemeinsamer Wohnungsausschuss

§ 4. (1) Die an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse setzen in sinngemäßer Anwendung von § 69 Abs 4 ArbVG für die Dauer ihrer Funktionsperiode einen bevollmächtigten, gemeinsamen Wohnungsausschuss als Organ der Interessensvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der beiden Universitäten ein.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des gemeinsamen Wohnungsausschusses wird von den entsendenden Betriebsräten und Dienststellenausschüssen in gemeinsamer Willensbildung festgelegt. Jeder Dienststellenausschuss und Betriebsrat nominiert Mitglieder - und für jedes Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied - des gemeinsamen Wohnungsausschusses in gleicher Zahl.

(3) Die erste Sitzung des gemeinsamen Wohnungsausschusses wird von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen, unter dessen Leitung die oder der geschäftsführende Vorsitzende für die laufende Funktionsperiode gewählt wird. Die oder der geschäftsführende Vorsitzende beruft die Sitzungen des gemeinsamen Wohnungsausschusses ein, leitet sie und vollzieht dessen Beschlüsse nach außen.

(4) Eine Sitzung des gemeinsamen Wohnungsausschusses wird umgehend einberufen, wenn für eine Universitätsmietwohnung die einvernehmliche Vertragsauflösung, die Kündigung durch den Vermieter oder die Kündigung durch die Vormieterin oder den Vermieter schriftlich vorliegt oder in unmittelbarer Zukunft zu erwarten ist, oder wenn dies drei Mitglieder oder die beiden von einem Betriebsrat und Dienststellenausschuss entsandten Mitglieder des gemeinsamen Wohnungsausschusses schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.

Vergabekriterien

§ 5. (1) Die Aufnahme einer Wohnungswerberin oder eines Wohnungswerbers gemäß § 2 Abs. (1) in den vorläufigen Vergabevorschlag (§ 6 Abs. 1) und die Zuordnung der Platzziffer derselben oder desselben in diesem erfolgt nach folgenden, hierarchisch gereihten Kriterien:

1. Das gesamtuniversitäre Interesse der I-MED, der UI oder des „Mozarteums“. Dieses Kriterium ist insbesondere auf Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber anzuwenden, die neu als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der I-MED, der UI oder des „Mozarteums“ aufgenommen worden sind, und deren bisheriger ordentlicher Wohnsitz nicht in Innsbruck oder dessen näherer Umgebung gelegen ist. Das Gewicht, das diesem Kriterium zukommt, orientiert sich an der Bedeutung, die der Stellung der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers bei der Erfüllung der den Universitäten übertragenen Aufgaben entspricht.
2. Gleichwertige Kriterien sind:

- Die familiäre Situation der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers hinsichtlich seines Familienstandes (ledig, verheiratet, in Lebensgemeinschaft lebend, verwitwet, geschieden), hinsichtlich der Zahl und des für die Frage der erforderlichen Räume eine Rolle spielenden Alters und Geschlechtes leiblicher oder adoptierter Kinder sowie hinsichtlich anderer, im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, für die die Wohnungswerberin oder den Wohnungswerber eine gesetzliche Sorgspflicht trifft. Einem Kind gleichzuhalten ist das Bestehen einer durch das Attest einer Fachärztin oder eines Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe nachgewiesenen Schwangerschaft;
 - Die derzeitigen Wohnverhältnisse der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers hinsichtlich Größe, Zustand und Kosten der Wohnung, der Entfernung des Wohnortes vom Dienstort und des allfälligen Vorliegens einer gerichtlich ausgesprochenen Kündigung, einer Räumungsklage, eines abgeschlossenen Räumungsvergleichs oder einer Räumungsvereinbarung.
3. Die finanzielle Situation der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers.
 4. Der Umstand, dass durch Realisierung eines beantragten Wohnungstausches einer weiteren Wohnungsbewerbung Rechnung getragen werden kann.
 5. Die Dauer des Dienstverhältnisses der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers zum Bund, des Arbeitsverhältnisses und/oder des Ausbildungsverhältnisses der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers zur I-MED, zur UI oder zum „Mozarteum“ einschließlich früherer Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in anderer Verwendung, wobei das höhere Dienstalder den Ausschlag gibt.
 6. Die Tatsache, dass die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber bereits in einen früher erstellten vorläufigen Vergabevorschlag für eine Universitätsmietwohnung aufgenommen worden ist, sie oder er aber nicht zum Zug gekommen ist, sodass ihr oder ihm bisher keine Universitätsmietwohnung zugewiesen werden konnte.
 7. Unter Würdigung der dafür vorgebrachten Gründe, dass die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber eine ihr oder ihm früher auf Grund ihrer oder seiner Nennung in einem vorläufigen Vergabevorschlag angebotene Universitätsmietwohnung nicht angenommen hat.
 8. Der Zeitpunkt, zu dem die Bewerbung erstmals eingebracht worden ist, sofern die Wohnungswerberin oder der Wohnungswerber in Beantwortung der diesbezüglichen Umfrage/n gemäß § 2 Abs. (9) die weiterhin bestehende Aktualität bestätigt hat.

(2) Für die Aufnahme einer Wohnungswerberin oder eines Wohnungswerbers in den vorläufigen Vergabevorschlag gemäß § 6 Abs. 1 und die Zuordnung der Platzziffer derselben oder desselben in diesem sind folgende Umstände keine Kriterien und bleiben außer Betracht:

1. Die Zugehörigkeit der Vormieterin oder des Vermieters zu einer bestimmten Personengruppe (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, anderes wissenschaftliches Personal, allgemeine Universitätsbedienstete, Lehrlinge);

2. Die Zugehörigkeit der Vormieterin oder des Vermieters zu einer bestimmten Organisationseinheit (I-MED, UI, „Mozarteum“, Fakultät, Fachbereich, Department, Institut, Sektion oder Universitätsklinik);
3. Die Zugehörigkeit der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers zu einer bestimmten Personengruppe (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, anderes wissenschaftliches Personal, allgemeine Universitätsbedienstete, Lehrlinge);
4. Die Zugehörigkeit der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers zu einer bestimmten Organisationseinheit (I-MED, UI, „Mozarteum“, Fakultät, Fachbereich, Department, Institut, Sektion oder Universitätsklinik).

Vergabevorschlag

§ 6. (1) Der gemeinsame Wohnungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, möglichst aber in einhelliger Willensbildung, für jede neu zu vergebende Universitätsmietwohnung einen vorläufigen Vergabevorschlag. Der vorläufige Vergabevorschlag besteht aus einer gereihten Liste von Wohnungswerberinnen und Wohnungswerbern gemäß § 2 Abs. (1) in ausreichender Anzahl, denen die zu vergebende Universitätsmietwohnung in der Reihenfolge ihrer Nennung am vorläufigen Vergabevorschlag angeboten wird.

(2) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende des gemeinsamen Wohnungsausschusses nimmt mit den im vorläufigen Vergabevorschlag genannten Wohnungswerberinnen und Wohnungswerbern in der Reihenfolge ihrer oder seiner Nennung nacheinander schriftlich oder per E-Mail Kontakt auf und informiert sie oder ihn über die Lage, die Größe und die Kosten, über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Bezuges sowie über den Namen und die Erreichbarkeit der Vormieterin oder des Vermieters der zu vergebenden Wohnung, der oder dem diese Verständigung in Kopie zugeht.

(3) Die im vorläufigen Vergabevorschlag höchstgereichte Wohnungswerberin oder dieser Wohnungswerber, die oder der der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden des gemeinsamen Wohnungsausschusses gegenüber schriftlich erklärt, dass sie oder er die ihr oder ihm angebotene Universitätsmietwohnung mieten wolle, bildet den Vergabevorschlag.

(4) Der Vergabevorschlag ist ausführlich zu begründen. Insbesondere soll der Vergabevorschlag auch Aussagen darüber enthalten, warum Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber, die auf Grund der in ihrer Bewerbung genannten Umstände zu berücksichtigen wären, darin nicht berücksichtigt worden sind, weiters welche Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber im vorläufigen Vergabevorschlag prioritär vor der vorgeschlagenen Wohnungswerberin oder dem vorgeschlagenen Wohnungswerber gereiht worden sind und warum diese die ihr oder ihm angebotene Wohnung nicht angenommen haben, und welche weiteren

Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber im vorläufigen Vergabevorschlag nach der oder dem vorgeschlagenen Wohnungswerberin oder Wohnungswerber gereiht worden sind.

(5) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende formuliert den Vergabevorschlag gemäß Abs. (3) und (4) und legt ihn den Vorsitzenden der an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse zur Unterschrift vor.

(6) Der von den Vorsitzenden der an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse unterschriebene Vergabevorschlag wird an die Rektorin oder den Rektor der I-MED und an die Rektorin oder den Rektor der UI unter Einem gerichtet.

Vergabeantrag

§ 7. (1) Die Rektorin oder der Rektor der I-MED und die Rektorin oder der Rektor der UI oder eine von ihr oder ihm damit Beauftragte oder Beauftragter richten für jede zu vergebende Universitätsmietwohnung in gemeinsamer Willensbildung an die Bundesministerin oder den Bundesminister einen Vergabeantrag.

(2) Die bisherige Praxis, dass sich die Rektorin oder der Rektor der I-MED und die Rektorin oder der Rektor der UI oder die von ihr oder ihm dazu Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte bei der Erstellung des Vergabeantrags mit den Vorsitzenden der an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse und der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden des gemeinsamen Wohnungsausschusses beraten, soll weitergeführt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der I-MED und die Rektorin oder der Rektor der UI sind an den vom gemeinsamen Wohnungsausschuss erstellten Vergabevorschlag inhaltlich nicht gebunden.

Zuweisung einer Universitätsmietwohnung

§ 8. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister weist die wieder zu besetzende Universitätsmietwohnung einer oder einem Angehörigen der in § 2 Abs. (1) genannten Personengruppen dadurch zu, dass sie oder er der Wohnbaugesellschaft, die Eigentümerin der wieder zu vergebenden Universitätsmietwohnung ist, mitteilt, dass diese mit dieser Wohnungswerberin oder mit diesem Wohnungswerber einen Mietvertrag abzuschließen hat.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist inhaltlich weder an den vom gemeinsamen Wohnungsausschuss erstellten Vergabevorschlag noch an den vom Rektor der I-MED und dem Rektor der UI in gemeinsamer Willensbildung vorgelegten Vergabeantrag gebunden.

Mietverhältnis

§ 9. (1) Die Mieterin oder der Mieter einer Universitätsmietwohnung kann den Mietvertrag unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an die Eigentümerin der Universitätsmietwohnung und abschriftlich an die Bundesministerin oder den Bundesminister, an die Rektorin oder den Rektor derjenigen Universität, der die Mieterin oder der Mieter arbeitsrechtlich und organisationsrechtlich zugeordnet ist, sowie an die geschäftsführende Vorsitzende oder den geschäftsführenden Vorsitzenden des gemeinsamen Wohnungsausschusses zu richten.

(2) Seitens der Eigentümerin einer Universitätsmietwohnung bleibt das Mietverhältnis solange aufrecht, wie die Mieterin oder der Mieter den ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung der Miete (Annuität) und der von der Vermieterin vorgeschriebenen Akontierung zu den Betriebs- und Heizkosten, pünktlich nachkommt und - unbeschadet des Abs. (5) - in einem der I-MED, der UI oder dem „Mozarteum“ zugeordneten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht.

(3) Eine Freistellung gemäß § 160 BDG oder § 49d VBG, ein Sonderurlaub gemäß § 74 BDG oder § 29a VBG, ein Karenzurlaub gemäß § 75 BDG oder § 29b VBG oder § 75c BDG oder § 29e VBG oder ein im Zusammenhang mit einer Elternschaft einschließlich der Zeiten des Beschäftigungsverbotest stehender Karenzurlaub sowie die Zeiten der Ableistung des ordentlichen Präsenz- Ausbildungs- oder Zivildienstes unterbrechen das Mietverhältnis an einer Universitätsmietwohnung nicht und führen als solche nicht zu dessen Auflösung.

(4) Wenn die Mieterin oder der Mieter aus dem der I-MED, der UI oder dem „Mozarteum“ zugeordneten Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ist - unbeschadet des Abs. (5) - das Mietverhältnis an einer Universitätsmietwohnung von der Vermieterin oder von der Mieterin bzw. dem Mieter innerhalb eines Jahres zu einem Monatsletzten schriftlich zu kündigen,

(5) Eine Emeritierung gemäß § 163 BDG in Verbindung mit § 247e BDG, ein Übertritt oder eine Versetzung in den Ruhestand gemäß §§ 13 bis § 15, § 163 oder § 171a BDG oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 32 Abs. 2 Z 8 VBG oder gemäß Angestelltengesetz aus dem in § 32 Abs. 1 Z. 8. VBG genannten Grund führen nicht zur Auflösung des Mietverhältnisses an einer Universitätsmietwohnung.

(6) Nach dem Tod einer oder eines Angehörigen der in § 2 Abs. (1) genannten Personengruppen, die oder der eine Universitätsmietwohnung gemietet hatte, steht diese der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Lebensgefährtin oder dem überlebenden Lebensgefährten oder Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr mit der oder dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, bis zu deren bzw. dessen Tod als Universitätsmietwohnung weiterhin zur Verfügung.

Kündigung des Mietvertrages einer Universitätsmietwohnung

§ 10. (1) Zur Wahrung der Interessen der Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber, deren Antrag auf Zuweisung einer Universitätsmietwohnung bisher nicht entsprochen werden konnte, und um sicherzustellen, dass die zugewiesenen Universitätsmietwohnungen zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Angehörigen der in § 2 Abs. 1 genannten Personengruppen dienen und als Hauptwohnsitz - wie in den Mietverträgen“ festgehalten - „zu Wohnzwecken“ verwendet werden, kann der gemeinsame Wohnungsausschuss durch Beschluss ein Verfahren zur Überprüfung der widmungsgemäßen Nutzung einer Universitätsmietwohnung einleiten.

(2) Der gemeinsame Wohnungsausschuss teilt der Mieterin oder dem Mieter dieser Universitätsmietwohnung seinen Beschluss, ein Verfahren zur Überprüfung der widmungsgemäßen Nutzung einer Universitätsmietwohnung einzuleiten, mit, übermittelt eine diesbezügliche, vom gemeinsamen Wohnungsausschuss erstellte Sachverhaltsdarstellung und fordert sie oder ihn auf, gegenüber dem Wohnungsausschuss innerhalb von sechs Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

(3) Nach Einlangen der Stellungnahme der derzeitigen Mieterin oder des derzeitigen Mieters dieser Universitätsmietwohnung oder nach dem ergebnislosen Ablauf der für die Abgabe der Stellungnahme der Mieterin oder des Mieters gesetzten Frist befasst sich der gemeinsame Wohnungsausschuss in einer weiteren Sitzung erneut mit der Angelegenheit.

(4) Wenn der gemeinsame Wohnungsausschuss zur Auffassung gelangt, dass er bei der Benützung dieser Universitätsmietwohnung durch die derzeitige Mieterin oder den derzeitigen Mieter die Nutzungswidmung als nicht erfüllt ansieht und daher die weitere Benützung dieser Universitätsmietwohnung durch die derzeitige Mieterin oder den derzeitigen Mieter als sachlich nicht (mehr) gerechtfertigt betrachtet, fasst er den Beschluss, der der Zustimmung aller seiner dieser Sitzung anwesenden Mitglieder oder vertretungsbefugten Ersatzmitglieder bedarf, die Mieterin oder den Mieter aufzufordern, den Mietvertrag bezüglich dieser Universitätsmietwohnung innerhalb von sechs Monaten bei der Eigentümerin zu kündigen oder, wenn sie oder er dieser Aufforderung nicht Folge zu leisten beabsichtigt, innerhalb von acht Wochen gegenüber dem gemeinsamen Wohnungsausschuss eine Stellungnahme mit der Angabe ihrer oder seiner Gründe abzugeben, warum sie oder er die Kündigung dieser Universitätsmietwohnung durch sie oder ihn als sachlich nicht gerechtfertigt betrachte. Der geschäftsführende Vorsitzende des gemeinsamen Wohnungsausschusses teilt diesen Beschluss der Mieterin oder dem Mieter dieser Universitätsmietwohnung schriftlich und unter Beifügung der auf den aktuellen Stand gebrachten Fassung der Sachverhaltsdarstellung mit.

(5) Wenn die Universitätsmietwohnung von der Mieterin oder dem Mieter innerhalb der in Abs.(6) angegebenen Frist gekündigt worden ist, ist das Verfahren für den gemeinsamen Wohnungsausschuss abgeschlossen.

(6) Wenn die Mieterin oder der Mieter bekannt gegeben hat, dass sie oder er die Kündigung der Universitätsmietwohnung durch sie oder ihn als sachlich nicht gerechtfertigt betrachtet und dazu eine Stellungnahme gemäß Abs. (4) abgegeben hat, und dann, wenn die Mieterin oder der Mieter zur Abgabe innerhalb der für die Abgabe einer Stellungnahme gesetzten Frist überhaupt nicht reagiert hat, teilt der geschäftsführende Vorsitzende den Beschluss des gemeinsamen Wohnungsausschusses gemäß Abs. (4) unter Beifügung der auf den aktuellen Stand gebrachten Sachverhaltsdarstellung und einer allfälligen Stellungnahme der Mieterin oder des Mieters schriftlich allen an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräten und Dienststellenausschüssen mit der Bitte mit, dass jeder Betriebsrat und Dienststellenausschuss durch Beschluss feststellen möge, ob er sich der Meinung des gemeinsamen Wohnungsausschusses anschließt oder nicht.

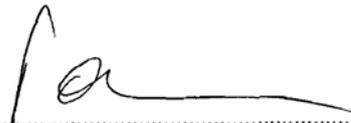
(7) Wenn alle an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse beschlussmäßig festgestellt haben, dass sie die Benützung dieser Universitätsmietwohnung durch die derzeitige Mieterin oder den derzeitigen Mieter ebenfalls als sachlich nicht mehr gerechtfertigt betrachten, treten sie mit einem gemeinsamen Schreiben an die Rektorin oder den Rektor derjenigen Universität heran, an der die derzeitige Mieterin oder der derzeitige Mieter Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, und fordern die Rektorin oder den Rektor auf, sie oder er möge ihrerseits oder seinerseits die Wohnungseigentümerin und Vermieterin dieser Universitätsmietwohnung auffordern, den zu dieser Universitätsmietwohnung abgeschlossenen Mietvertrag innerhalb von sechs Monaten zu kündigen.

(8) Die Rektorin oder der Rektor derjenigen Universität, an der die derzeitige Mieterin oder der derzeitige Mieter Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, ist an die an sie oder ihn gerichtete gemeinsame Aufforderung der an der I-MED und an der UI eingerichteten Betriebsräte und Dienststellenausschüsse nicht gebunden.

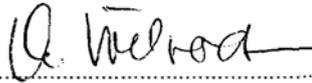
(9) Die Wohnungseigentümerin und Vermieterin dieser Universitätsmietwohnung ist an die Aufforderung der Rektorin oder des Rektors derjenigen Universität, an der die derzeitige Mieterin oder der derzeitige Mieter Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, das Mietverhältnis zu dieser Universitätsmietwohnung zu kündigen, nicht gebunden.

Innsbruck, am 16. März 2009


.....
(O. Univ. Prof. Dr. Manfred BIERICH)
Rektor-Stellvertreter der Medizinischen Universität Innsbruck

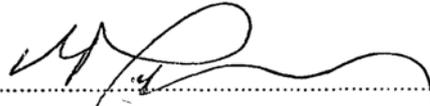

.....
(O. Univ. Prof. Mag. Dr. Karlheinz TÖCHTERLE)
Rektor der Universität Innsbruck

Für den Betriebsrat und Dienststellenausschuss für die Allgemeinen Universitätsbediensteten an der Medizinischen Universität Innsbruck



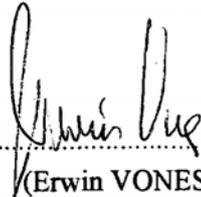
(Monika VIEHWEIDER)
Vorsitzende

Für den Betriebsrat und Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Universität Innsbruck:



(A. Univ.-Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER)
Vorsitzender

Für den Betriebsrat und Dienststellenausschuss für die Allgemeinen Universitätsbediensteten an der Universität Innsbruck



(Erwin VONES)
Vorsitzender

Für den Betriebsrat und Dienststellenausschuss für das wissenschaftliche Personal an der Universität Innsbruck



(A. Univ.-Prof. Dr. Rüdiger KAUFMANN)
Vorsitzender

229. Bevollmächtigungen des Rektors

Der Rektor hat den Vizerektor für Infrastruktur, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arnold Klotz, bis auf jederzeitigen Widerruf mit der Erledigung der ihm gemäß Vereinbarung zur Vergabe von Universitätsmietwohnungen an der Medizinischen Universität Innsbruck und an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 2. April 2009, 51. Stück, Nr. 228, obliegenden Aufgaben bevollmächtigt.

o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Rektor
